



## Merkblatt

### Leistungen bei Mutterschaft gemäss Krankenversicherungsgesetz

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über die Leistungen bei Mutterschaft gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

#### 1. Versicherungspflicht

Leistungen bei Mutterschaft werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ausgerichtet.

Obligatorisch versichert sind:

- für Krankenpflege: Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- für Krankengeld: über 15jährige Arbeitnehmerinnen, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind.

Nicht versicherungspflichtig für Krankengeld sind Arbeitnehmerinnen, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, und Personen, die in einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Praktikantinnen, Aushilfen, Gelegenheitsarbeiterinnen).

In Liechtenstein wohnhafte über 15jährige Personen, welche für Krankengeld nicht obligatorisch versichert sind, können sich hierfür freiwillig versichern.

Wöchnerinnen, welche bei Mutterschaft keinen Anspruch auf Bezug eines Krankengeldes haben oder dieser Anspruch unter dem jeweiligen Maximalbetrag des Gesetzes betreffend die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage liegt, erhalten über Antrag eine einmalige Mutterschaftszulage ausgerichtet, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des Amtes für Gesundheit bzw. direkt beim Amt unter Tel. +423 236 7346.

#### 2. Leistungen bei Mutterschaft

##### a) Krankengeld

Wöchnerinnen haben Anspruch auf Taggeldleistungen bei Mutterschaft, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Bis zum Tage der Niederkunft müssen sie während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Kassen angehört haben.
- Erwerbstätige Versicherte haben dann Anspruch auf Krankengeldleistungen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor ihrer Niederkunft aufgeben, sofern nicht eine dieser Frist vorausgehende mindestens häftige Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Die Wöchnerin hat Anspruch auf Krankengeld während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen. Wenn der Geburt eine längere Arbeitsunfähigkeit vorangeht,

beginnen die Taggeldleistungen vier Wochen vor der Geburt oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ab diesem Zeitpunkt.

Das Krankengeld beträgt mindestens 80 % des versicherten Lohnes ein schliesslich regelmässiger Nebenbezüge.

## **b) Krankenpflege**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Leistungen bei Krankheit die folgenden Leistungen bei Mutterschaft:

- Die von Ärzten oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
- die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte oder Hebammen;
- die notwendige Stillberatung;
- die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis zehn Wochen nach der Niederkunft sind alle Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von der Kostenbeteiligung befreit. Dies gilt ausserdem für Leistungen aufgrund von Fehlgeburten vor der 13. Schwangerschaftswoche.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

- Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung.
- Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung, LGBl. 2000 Nr. 74, in der geltenden Fassung.
- Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage.
- Verordnung vom 4. Mai 1982 zum Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage.

Diese Gesetzesblätter sind unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) erhältlich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, Postfach 684, 9490 Vaduz (Tel.: +423 236 7346; Mail: [info.ag@llv.li](mailto:info.ag@llv.li)) gerne zur Verfügung.

Vaduz, im Juli 2021